

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ mit integriertem Grünordnungsplan (Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB**
- Inkrafttreten**

Die Stadt Rosenheim hat für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan aufgrund § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ in der Fassung vom 06.04.2020 rechtsverbindlich geworden. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 06.04.2020 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB):
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 30.04.2020




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“
Satzungsbeschluss**

Verfasser:

Mißberger + Wiesbauer Architekten
Mozartstraße 19
84508 Burgkirchen
Tel. 08679-81013, Fax 08679-5737
info@mw-architekten.info



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
SG 612 Bauleitplanung
Königstraße 24, 83022 Rosenheim
Tel. 08031-365-1641
stadtplanung@rosenheim.de

Datum: 06.04.2020

ohne Maßstab

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung